

Schriftliche Festsetzungen

Fertigung:

zum Bebauungsplan "Nachtwaid V" und den zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften

Anlage:.....4

Blatt:.....1 - 10.....

der Gemeinde Bötzingen (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet WA

(§ 4 BauNVO)

Innerhalb der als WA ausgewiesenen Baugebiete sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 – 20 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Vollgeschosse

Die max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß den Eintragungen im Plan festgesetzt.

Die max. Zahl der Vollgeschosse wird gemäß den Eintragungen im Plan festgesetzt.

Auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl wird verzichtet.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

2.2.1 Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß den Eintragungen im Plan als Höchstgrenze festgesetzt.

Für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen werden die verwendeten Begriffe wie folgt definiert:

Untere Bezugshöhe

- Für die Bestimmung der Wand- und Firshöhen (WH/FH) ist die untere Bezugshöhe jeweils die Straßenoberkante (Höhe der Fertigdecke) der angrenzenden erschließenden Verkehrsfläche (s. Schemaeintrag Garage/Carport im Plan). Zu messen ist senkrecht der Straßenachse zur Mitte des jeweiligen Gebäudes.

Wandhöhe WH

- Die Wandhöhe wird gemessen im Senkrechten zwischen der unteren Bezugshöhe (Straßenhöhe) und der Schnittlinie der Außenwand mit der Oberkante (OK) der Dachhaut (Ziegel, Dachsteine).

Abweichend hiervon darf bei Pultdächern die Wandhöhe am höheren Schnittpunkt Wand – Dachhaut um max. 2,50 m erhöht werden gegenüber der festgesetzten Wandhöhe für den niederen Schnittpunkt Wand – Dachhaut.

Bei Rücksprüngen der Außenwand oder bei Wiederkehren darf die Wandhöhe auf max. 1/3 der Außenwandlänge max. 1,0 m höher sein.

Firsthöhe FH

- Die Firsthöhe (Oberkante der Dachkonstruktion) wird gemessen in der Senkrechten zwischen der unteren Bezugshöhe und der Oberkante der Dachkonstruktion (First).

- 2.2.2 Bei Doppelhäusern sind die Wandhöhen, Firsthöhen und Sockelhöhen einheitlich auszuführen.

3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

3.1 Bauweise

Die Festlegung der Bauweise erfolgt entsprechend den Eintragungen im Plan.

- E - offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
- D - offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
Es sind nur Doppelhäuser zulässig.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im "Zeichnerischen Teil" durch die eingetragenen Baugrenzen festgelegt. Ein Überschreiten der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (s. LBO) wie Dachvorsprünge, Balkone etc. ist zulässig.

4 Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Festlegung der Hauptfirstrichtung erfolgt soweit erforderlich entsprechend den Eintragungen im Plan. Geringfügige Abweichungen (bis 7°) sind zulässig.

5 Flächen für Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen i.S. von § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Für Garagen und Carports sind abweichend hiervon die Festsetzungen zu "Flächen für Garagen und Carports" zu beachten.

6 Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 12 BauNVO)

6.1 Stellplätze, Carports und Garagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie dürfen aber, bezogen auf die erschließende Verkehrsfläche, mit ihrer Rückseite nicht über die hintere, rückwärtige Baugrenze hinausragen.

6.2 Der Abstand von Garagen und Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 5,0 m betragen.

7 Zahl der Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird festgelegt mit:

- 2 Wohneinheiten je Wohnhaus (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte)

8 Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

8.1 Die als "Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Wohnstraße" gekennzeichneten Straßenflächen dienen lediglich der Erschließung der Angrenzer. Separate Gehwege sind nicht vorgesehen.

8.2 Der als "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Platz" gekennzeichnete Bereich soll als verkehrsberuhigte Fläche mit Mischnutzung angelegt werden. Geringfügige Abweichungen von der dargestellten Fläche sind zulässig.

8.3 Eine direkte Zufahrt zur Landesstraße ist außerhalb der festgelegten Zufahrtsmöglichkeiten nicht zulässig.

9 Führung von Versorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die im Plangebiet erforderlichen Versorgungsleitungen sind unterirdisch herzustellen.

10 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- 10.1 Die straßenbegleitenden Grünflächen werden als "Verkehrsrün" ausgewiesen.
- 10.2 Auf der zentralen öffentlichen Grünfläche - "Freizeiteinrichtungen/Spielplatz" wird u.a. ein Kinderspielplatz angelegt. Die Aufstellung von Spielgeräten, Unterständen, Freizeiteinrichtungen, Anpflanzungen, Wegen, Wassergräben und Geländemodellierungen sind zulässig.
- 10.3 Die öffentlichen Grünflächen im Westen dienen der Sicherung einer äußeren Eingrünung des Baugebietes und als Distanzzone zu den landwirtschaftlich genutzten Freiflächen. Die Anlage von Geländeaufschüttungen, Fußwegen, Wirtschaftswegen, Erholungseinrichtungen und Entwässerungsgräben sind zulässig.
- 10.4 Die öffentlichen und privaten Grünflächen im Norden mit der Zweckbestimmung "Lärmschutzwall" dienen der äußeren Eingrünung des Baugebiets und der Eingrünung des Lärmschutzwalls.
- 10.5 Die öffentlichen Grünflächen im Süden dienen der äußeren Eingrünung sowie als Gewässerrandstreifen für den Murrgraben.
- 10.6 Die öffentlichen Grünflächen im Osten längs des Tiefentalgrabens dienen der Sicherung eines Gewässerrandstreifens und der Eingrünung der Uferzone. Wege (wasserdurchlässig – wassergebundene Decke oder begrünt) direkt im Anschluss an die Grundstücksgrenzen und einer maximalen Breite von 1,75 m sind zulässig.

Die naturnahe Umgestaltung des Bachlaufes ist vorgesehen. Die westlichen Uferböschungen werden streckenweise abgeflacht.

11 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen oder sonstigen technischen Vorkehrungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24)

11.1 Aktiver Schallschutz

Innerhalb der im Zeichnerischen Teil festgesetzten Flächen mit der Kennzeichnung "Schallschutzwall" ist ein Schallschirm (Lärmschutzwall) gemäß den Angaben des Schalltechnischen Gutachtens¹ zu errichten. Die Höhe der Schallschirmoberkante wird gemäß den Aussagen des Schalltechnischen Gutachtens festgelegt mit 1,50 m über der Oberkante der Fahrbahn der L 114.

¹ Schalltechnisches Gutachten (Straßenverkehrslärm-Immissionsschutz), Nr. 4076/904 vom 29.04.2008
Ingenieurbüro für Schall- und Wärmeschutz (ISW)

11.2 Passiver Schallschutz

Innerhalb der im Zeichnerischen Teil festgesetzten Flächen mit der Kennzeichnung "PS III + IV" sind die Außenbauteile von Räumen, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen oder hierzu genutzt werden können (z.B. Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer, Kommunikations- und Büroräume), entsprechend den Anforderungen zum Schutz gegen Außenlärm der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", Kapitel 5 auszuführen.

Für die im Zeichnerischen Teil festgesetzten Flächen sind die Lärmpegelbereiche geschossweise gemäß dem Schalltechnischen Gutachten¹ zugrunde zu legen.

12 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

12.1 Straßenbaumpflanzungen

Entlang der Verkehrsflächen sind gemäß Planeintrag standortgerechte Straßenbäume (StU 12/14; 3xv.) entsprechend der Artenliste im Anhang zu pflanzen und auf Dauer zu untererhalten. Aus gestalterischen Gründen ist pro Straße nur eine Baumart zu verwenden. Von den zeichnerisch festgesetzten Standorten kann bis zu ca. 5,0 m abgewichen werden. Eine ausreichend dimensionierte Baumscheibe ist jeweils anzulegen und mit standortgerechten niedrigen Gehölzen zu bepflanzen bzw. anzusäen sowie auf Dauer zu unterhalten. Bei Verlust sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

12.2 Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken

Die nicht überbauten oder befestigten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

Je angefangene 600 m² Baugrundstück ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum (StU 12/14; 3xv.) oder ein Obstbaum (StU 10/12; 3xv.) entsprechend der Artenliste anzupflanzen und zu auf Dauer unterhalten. Festgesetzte Einzelbäume werden auf dieses Pflanzgebot angerechnet. Bei Verlust sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

12.3 Baumpflanzungen auf öffentlichen Grünflächen

Auf den als öffentliche Grünflächen ausgewiesene Flächen sind gemäß Planeintrag standortgerechte heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 12/14 aus der Artenliste zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Geringe Standortabweichungen sind zulässig. Eine ausreichend dimensionierte Baumscheibe ist jeweils anzulegen und mit standortgerechten niedrigen Gehölzen zu bepflanzen bzw. anzusäen sowie auf Dauer zu unterhalten. Bei Verlust sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

¹ Schalltechnisches Gutachten (Straßenverkehrslärm-Immissionsschutz), Nr. 4076/904 vom 29.04.2008
Ingenieurbüro für Schall- und Wärmeschutz (ISW)

12.4 Anpflanzung von Gehölzen / Sträuchern auf den öffentlichen Grünflächen im Westen“

Auf ca. 30 % der Grünflächen im Westen sind zur Randeingrünung standortgerechte, einheimische Sträucher gemäß der Artenliste anzupflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Verlust sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Die restlichen ca. 70 % der Flächen sind als Wiesenfläche anzulegen. Es ist eine extensive Wiesenpflege mit max. 2-schüriger Mahd pro Jahr Ende Juni/September. durchzuführen.

12.5 Anpflanzung von Gehölzen / Sträuchern auf den Grünflächen (Lärmschutzwall) im Norden

Auf den öffentlichen und privaten Grünflächen im Norden mit der Zweckbestimmung Lärmschutzwall sind Sträucher der Größe 100/150 cm und Gehölze / Heister der Größe 200 / 250 cm anzupflanzen

- Bepflanzung der öffentlichen Flächen: 100 %
- Bepflanzung der privaten Flächen: 30 %.

Hierbei sind standortgerechte einheimische Arten gemäß der Artenliste zu verwenden. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Verlust sind Nachpflanzungen vorzunehmen. Die restlichen Flächen auf den privaten Grundstücksflächen sind als Wiesen- / Rasenflächen anzulegen oder mit standortgerechten Bodendeckern zu bepflanzen.

12.6 Anpflanzung von Sträuchern auf den öffentlichen Grünflächen im Zentrum

Die öffentliche Grünfläche im Zentrum mit der Zweckbestimmung Freizeiteinrichtungen/Spielplatz ist mit standortgerechten Sträuchern gemäß der Artenliste zu bepflanzen. Hierbei sind ungiftige Arten zu verwenden. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Verlust sind Nachpflanzungen vorzunehmen. Die restlichen Flächen sind als Wiesen- / Rasenflächen anzulegen oder mit standortgerechten Bodendeckern zu bepflanzen.

12.7 Öffentliche Grünflächen im Osten und im Süden (Tiefentalgraben/ Murrgraben)

Auf den öffentlichen Grünflächen im Osten ist die westliche Böschung des *Tiefentalgrabens* abzuflachen. Dabei sind die vorhandenen Leitungen zu beachten.

Der vorhandene Vegetationsbestand an der östlichen Böschung und der Sohle des Tiefentalgrabens und partiell auch an der westlichen Böschung ist, soweit es sich um standortgerechte Stauden und Gräser handelt, dauerhaft zu erhalten und weiter zu entwickeln. Standortfremde Vegetation sowie z.T. vorhandene Kompostanlagen, Schnittgut, Lagerflächen, Treppchen zum Graben, *Cotoneaster*-Bodendecker bis ans Wasser, Komposthaufen etc. sind zu entfernen.

Zwischen der gegebenen Grundstücksgrenze und der Grabenböschung ist z.B. mittels des Heudruschverfahrens Saatgut aus der Region aufzubringen, damit sich eine standorttypische Vegetation einstellen kann. Eine artenreiche Ufervegetation mit Arten wie Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) bietet zahlreichen Insektenarten Lebensraum und Nahrung.

Die resultierenden breiteren und schwächer geneigten Grabenböschungen auf der westlichen Seite des Tiefentalgrabens können als letzte noch verbleibende Rückzugsräume für die Helm-Azurjungfer und andere Tiere dienen, deren Larven sich im Wasser entwickeln, jedoch als Imagines (fertig entwickelte Insekten) Landlebensräume als Reifungs-, Jagd- und Fortpflanzungshabitate benötigen.

Um die Gefahr des Aussterbens der lokalen Population der Helm-Azurjungfer infolge des Eingriffs zu minimieren, wird der Fußweg zwischen Graben und Bebauung ganz an die Grenzen der Baugrundstücke herangerückt, so schmal wie möglich ausgeführt (maximal 1,75 m) und möglichst begrünt oder mit wassergebundener Decke ausgeführt. Der geplante Weg verschmälert zwar den Gewässerrandstreifen, welcher als Landlebensraum für die Helm-Azurjungfer nutzbar ist. Er bietet jedoch den Vorteil, dass er eine klare Abgrenzung zwischen öffentlichem Grün und den angrenzenden Hausgärten gegeben ist und so Entwicklungen vorgebeugt werden kann, wie sie auf der an die bestehende Siedlungsfläche angrenzenden Grabenseite zur Zeit bereits vorhanden sind (Treppchen zum Graben, *Cotoneaster*-Bodendecker bis ans Wasser, Komposthaufen etc.). Der Weg ist mit Schotterrasen oder wassergebundene Decke herzustellen.

Auf den öffentlichen Grünflächen im Süden ist die nördliche Böschung der Murr mit den vorhandenen Röhrichtbeständen dauerhaft zu erhalten und weiter zu entwickeln. Gegebenenfalls sind Nachpflanzungen oder Nachsaaten durchzuführen.

Auf die Böschungen und die anschließenden Wiesenflächen sollte z.B. mittels des Heudruschverfahrens Saatgut aus der Region aufgebracht werden, damit sich eine standorttypische Vegetation einstellen kann. Auf Gehölzpflanzungen auf den öffentlichen Grünflächen entlang des Grabens und der Murr wird verzichtet, da sie die Wasserflächen stark beschatten und durch Laubfall negativ beeinflussen.

Die Pflege der flachen Böschungen muss sich nach der im Anhang (4) beigefügten Broschüre „Gräben - ein Lebensraum der Helm-Azurjungfer“ richten.

Es ist eine extensive Wiesenpflege mit max. 2-schüriger Mahd pro Jahr Ende Juni/ September durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Es ist nicht zu düngen.

12.8 Dachbegrünungen

Dachflächen unter 18° Neigung sind einzugrünen, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden.

13 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Werden für den Ausbau der Erschließungsstraßen Böschungen erforderlich, so werden diese in die angrenzenden privaten Grundstücke verzogen. Böschungen sind ebenso wie gegebenenfalls erforderliche Stützmauern und die Rückenschulter von Randeinfassungen auf den privaten Grundstücken zu dulden.

14 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Die privaten Baugrundstücke sind von den Eigentümern zwischen Straße und der Flucht der rückwärtigen Baugrenze mindestens auf das Niveau der angrenzenden Erschließungsstraßen aufzuschütten. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Geländestreifen von mind. 2 m Tiefe vor allen Außenwänden aufgeschüttet wird.

Abgrabungen sind grundsätzlich nicht zulässig. (Ausnahme: Kellerabgänge in geringem Umfang).

Zu den Nachbargrundstücken und Grünflächen ist das Gelände soweit erforderlich mit Böschungen im Verhältnis 1 : 1,5 und flacher anzupassen.

Böschungen von angrenzenden, aufgeschütteten öffentlichen Grünflächen sind zu dulden.

15 Zuordnung landespflegerischer Maßnahmen

(§ 9 Abs. 1a, Satz 2 i.V.m. § 1a BauGB bzw. § 24 BNatSchG sowie §§ 135a-c BauGB)

Durch die geplanten Vorhaben im Bereich des Bebauungsplanes erfolgen unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt.

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Baumpflanzungen im Straßenraum Ziff. 12.1 werden den zu erwartenden Eingriffen, die durch die **Anlage der Verkehrsflächen** entstehen, zugeordnet.

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Festsetzungen Ziff. 12.2 bis 12.8 **innerhalb** des Planungsgebietes werden den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Bebauung der privaten Grundstücke entstehen, zugeordnet.

Als Ausgleich für die Eingriffe in die Schutzgüter sind folgende Ersatzmaßnahmen vorgesehen, die unter einer naturschutzfachlichen Bauüberwachung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (LRA) und dem Naturschutzbeauftragten noch genauer festzulegen und zu realisieren sind:

- „Herstellungspflege für vorhandene Hohlwege im Bereich Bötzingen“
- „Anlage von kleinen Lößsteilwänden an vorhandenen Böschungen im Bereich Bötzingen (incl. Fertigstellungspflege)“.

Der erforderliche Ausgleich für die Eingriffe in die Schutzgüter wird so herbeigeführt.

Diese zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Maßnahmen **außerhalb** des Planungsgebietes werden den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Bebauung der privaten Grundstücke entstehen, zugeordnet.

16 Artenliste

Die nachfolgenden Baum- und Straucharten sowie Bäume und Sträucher vergleichbarer Arten sind bei den Anpflanzungen zu verwenden.

Kürzel Wissenschaftlicher Name

Große Bäume:

Bi	Betula pendula	(Hänge-Birke)
Bu	Fagus sylvatica	(Rotbuche)
Es	Fraxinus excelsior	(Gewöhnliche Esche)
SP	Populus alba	(Silber-Pappel)
TEi	Quercus petraea	(Trauben-Eiche)
SEi	Quercus robur	(Stiel-Eiche)
WLi	Tilia cordata	(Winter-Linde)
FUI	Ulmus minor	(Feld-Ulme)

Kleine bis mittelgroße Bäume:

FAh	Acer campestre	(Maßholder, Feld-Ahorn)
Hb	Carpinus betulus	(Hainbuche)
ZP	Populus tremula	(Zitterpappel, Espe)
VKi	Prunus avium	(Vogel-Kirsche)
SiW	Salix alba	(Silber-Weide)
FW	Salix rubens	(Fahl-Weide)
TKi	Prunus padus	(Gewöhnliche Traubenkirsche)
EWd	Crataegus monogyna	(Eingriffeliger Weißdorn)
SaW	Salix caprea	(Sal-Weide)
KW	Salix viminalis	(Korb-Weide)

Sträucher:

SEr	Alnus glutinosa	(Schwarz-Erle)
Hri	Cornus sanguinea	(Roter Hartriegel)
Ha	Corylus avellana	(Gewöhnliche Hasel)
ZWd	Crataegus laevigata	(Zweiggriffeliger Weißdorn)
Pf	Euonymus europaeus	(Gewöhnl. Pfaffenhütchen)
Fb	Frangula alnus	(Faulbaum)
Lig	Ligustrum vulgare	(Gewöhnlicher Liguster)
Sc	Prunus spinosa	(Schlehe)
Kd	Rhamnus cathartica	(Echter Kreuzdorn)
HRo	Rosa canina	(Echte Hunds-Rose)
GW	Salix cinerea	(Grau-Weide)
PW	Salix purpurea	(Purpur-Weide)
MW	Salix triandra	(Mandel-Weide)
SHo	Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)
GS	Gewöhnlicher Schneeball	(Viburnum opulus)

Die nachfolgende Liste der empfehlenswerten Obstgehölze soll als Vorschlag betrachtet werden; vergleichbare Arten und Sorten können verwendet werden.

Apfelsorten wie:

Bitterfelder, Börtlinger Weinapfel, Brettacher, Hauxapfel, Jakob Fischer, Joseph Musch, Ontario

Birnensorten wie:

Pastorenbirne, Gelbmöstler, Grüne Jagdbirne, Oberösterreichische Weinbirne, Schweizer Wasserbirne

Kirschsorten wie:

Hedelfinger, Meckenheimer, Schneiders Knorpelkirsche sowie Benjaminler, Didikirsche, Dollenseppler, Schwäbische Weinwechsel

Pflaumen / Zwetschgensorten wie:

Bühler Frühzwetschge, Hauszwetschge

Freiburg, den 18.03.2008 BU-ba
ergänzt 01.07.2008
ergänzt 04.12.2008
ergänzt 20.01.2009

Bötzingen, den

PLANUNGSBÜRO FISCHER 
Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer

.....
Schneckenburger, Bürgermeister

 216Pla12.doc